

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen**

Aufgrund von § 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg und der §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen vom 01.09.2023 beschlossen:

## Artikel 1

### **§ 6 Höhe der Verpflegungspauschale erhält folgende Fassung:**

(1) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich in folgender Höhe erhoben:

Für das Mittagessen in den Betreuungsformen „Verlängerte Öffnungszeiten“ (VÖ) und „Ganztagsbetreuung“ (GT):

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 104,00 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 83,20 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 62,40 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 41,60 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 20,80 € pro Monat je Kind.

In Ausnahmefällen wird für ein Einzelessen berechnet: 5,20 €

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Göppingen, den 12.12.2024

Alex Maier  
Oberbürgermeister

### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.